

BUNDESVERBAND BESTATTUNGSBEDARF

Landtag von Sachsen-Anhalt
Ausschuss für Arbeit, Soziales,
Gesundheit und Gleichstellung
39094 Magdeburg

Bad Honnef, 25. August 2023

Stellungnahme des Bundesverbandes Bestattungsbedarf e.V. zu:

- 1) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt**
Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drs. 8/553
- 2) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt**
Gesetzentwurf der Landesregierung – Drs. 8/2522

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zu den vorliegenden Gesetzentwürfen einzureichen. Der Bundesverband Bestattungsbedarf e.V. ist die Interessenvertretung der Partner des Bestattungsgewerbes. Er vertritt die wirtschaftlichen, politischen und technischen Interessen der Unternehmen des Bestattungsbedarfes. Zu seinen Mitgliedern gehören Krematorien, die Anbieter von Särgen, Urnen, Bestattungswäsche, Trauerdruck, Gedenkartikeln, Finanzdienstleistungen und vielen anderen Produkten und Dienstleistungen rund um eine lebendige Abschiedskultur.

Nachfolgend finden Sie unsere Rückmeldung zu den relevanten Punkten.

§11 Leichentransport / § 15 Zulässigkeit der Bestattung / §29 Ordnungswidrigkeiten – Tuchbestattung

Der Bundesverband Bestattungsbedarf spricht sich gegen die Aufnahme der Tuchbestattung in die Gesetzgebung im Land Sachsen-Anhalt aus und die damit einhergehenden Regelungen in §11 Absatz 3, §15 Absatz 1 sowie §29 Abs. 1 Nr.10 des Gesetzentwurfes der Landesregierung. Gleiches gilt für den Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drs. 8/553.

Mit den folgenden Ausführungen möchten wir diese Position unterlegen:

Der Sarg weist gegenüber der Verwendung von Tüchern einige funktionelle Vorteile auf: Zum einen dient er als schützende Hülle für den Verstorbenen und zum anderen dient er der gesundheitlichen Vorbeugung für die mit dem Verstorbenen umgehenden Menschen. Vor allem

BUNDESVERBAND BESTATTUNGSBEDARF

beim Transport des Leichnams bis zur endgültigen Beisetzung im Grab besteht die Gefahr, dass Krankheitserreger z.B. über Körperflüssigkeiten freigesetzt werden. Darüber hinaus kann über die Verwendung eines Sarges auch eine ästhetisch auffallende Freisetzung von Körperflüssigkeiten verhindert werden. Wir möchten außerdem darauf hinweisen, dass im Islam auch eine Bestattung in Särgen möglich ist. Darüber hinaus haben sich traditionell die beiden Bestattungsformen Erd- und Feuerbestattung in der Bevölkerung etabliert. Eine Tuchbestattung sollte daher nur im Ausnahmefall nach Einzelfallprüfung möglich sein und nicht im Rahmen dieser Gesetzesnovelle als gleichgestellte Bestattungsform forciert werden.

§15a Flächen für die Ausbringung - Liberalisierung Ascheausbringung

Wir sprechen uns gegen den Vorschlag zur Ascheausbringung nach §15a des Gesetzentwurfes der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drs. 8/553 aus, die Asche außerhalb eines Friedhofes auszubringen. Dieser sollte auch nicht in den Entwurf der Landesregierung übernommen werden. Eine Ascheausbringung im „freien Feld“ unterstützen wir nicht: Die Erkenntnis, dass ein gekennzeichnete Ort des Gedenkens für die Trauerbewältigung fehlt, wird vielen Hinterbliebenen erst nach einer anonymen Beisetzung bewusst. Es sollte vermieden werden, dass sich Menschen aus Kostengründen für eine Asche-Verstreuung entscheiden. Ein Friedhofsgrab als greifbarer Ort der Erinnerung hingegen ist für alle Trauernden zugänglich und ermöglicht eine gesunde Bewältigung des Verlusts.

Wir sprechen uns jedoch für die Möglichkeit der Entnahme definierter Mengen von Kremationssasche zur Verarbeitung oder Herstellung von beispielsweise Erinnerungsobjekten und Schmuck aus.

§ 15 Zulässigkeit der Bestattung - Gleichbehandlung bei der 2. Leichenschau & Verzicht einer 2. Leichenschau in Krematorien

Die Aufnahme der zweiten Leichenschau für alle Bestattungsformen entsprechend § 15 Absatz 2 nach dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drs. 8/2522 begrüßt der Bundesverband Bestattungsbedarf e.V. Dies würde zu einer Gleichbehandlung im Umgang mit der 2. Leichenschau sowohl bei der Feuerbestattung als auch der Erdbestattung führen. Die aktuelle einseitige Regelung zulasten der Feuerbestattung würde egalisiert. Die 2. Leichenschau im Krematorium als Ort dieser Untersuchung sehen wir als dafür ungeeignet an, einen nicht natürlichen Tod auszuschließen. Oftmals vergeht zwischen dem Todeszeitpunkt und der zweiten Leichenschau im Krematorium so viel Zeit, dass der Verwesungsprozess gerade im Sommer bereits eingesetzt hat. Darüber hinaus lässt sich nicht jeder Leichnam im Sarg adäquat wenden. Beides führt im Ergebnis zu einer ineffektiven Leichenschau mit der Folge, dass viele nicht natürliche Todesfälle unentdeckt bleiben. So hinterlassen beispielsweise todesursächliche Medikamente und Keime nicht immer äußere Spuren.

Der Bundesverbands Bestattungsbedarf e.V. spricht sich daher für eine Verlegung der 2. Leichenschau vom Krematorium an den Sterbeort aus (z.B. Krankenhäuser, Alten- und Pflegeeinrichtungen oder häuslicher Bereich). Diese Untersuchung mit Plausibilitätsprüfung sollte möglichst innerhalb von 24 Stunden durchgeführt werden. Dies würde die Qualität der Untersuchungsergebnisse bei der Leichenschau verbessern und zur Besseren Erkennung nicht natürlicher Todesfälle führen. Darüber hinaus wäre ein pietätvoller Umgang mit dem Verstorbenen sichergestellt.

Für einen tieferen Einblick in die vorgenannten Ausführungen erlauben wir uns, Ihnen folgende ergänzende Dokumente beizufügen:

1. *Unser Positionspapier zur 2. Leichenschau (Anlage 1)*

BUNDESVERBAND BESTATTUNGSBEDARF

2. *Die Stellungnahme des Bundes Deutscher Kriminalbeamter vom 23.7.2023 (Anlage 2)*
3. *Ein Schreiben des Ärztlichen Beweissicherungsdienst Norddeutsche Rechtsmedizin GmbH v. 21.8.2023 (Anlage 3)*
4. *Ein Schreiben des DKD Delme Klinikum Delmenhorst (Anlage 4)*
5. *Ein Schreiben von Rechtsanwalt Dr. Marco Genthe (Anlage 5)*

§17 Bestattungsfristen - Beisetzungsfrist für Urnen

Ebenfalls begrüßen wir die Verlängerung der Beisetzungsfrist für Urnen entsprechend § 17 Absatz 4. Die Frist von einem Jahr, wie von Bündnis 90/Die Grünen vorgeschlagen, trägt unserer Meinung nach den Erfordernissen einer zeitgemäßen Trauerkultur noch mehr Rechnung und sollte daher auch in den Entwurf der Landesregierung übernommen werden.

§18 Einäscherung nach dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drs. 8/2522

Absatz 1 – 2. Leichenschau

Die Klarstellung in Absatz 1, dass bei Vorliegen einer Freigabe durch die Staatsanwaltschaft eine zweite Leichenschau nicht erforderlich ist, ist aus unserer Sicht unterstützenswert.

Absatz 2 – freierwerdende metallische Gegenstände

Der Entwurf der Landesregierung nimmt in Absatz 2 die Regelung auf, dass bei der Einäscherung freierwerdende metallische Gegenstände der Asche entnommen werden dürfen. Diese Gesetzestextpassage war und ist aus unserer Sicht dringend notwendig, um Rechtssicherheit bei dieser sensiblen Thematik zu schaffen.

Absatz 3 – Dokumentation

Sowohl der Gesetzentwurf der Landesregierung – Drs. 8/2522 als auch der Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drs. 8/553 sehen vor, dass die Krematorien die (schriftliche) Bescheinigung gemäß § 15 Absatz 2 Satz 6 und die vorherige Zustimmung gemäß Absatz 1 Satz 2 mindestens 30 Jahre aufbewahren müssen. Diese Regelung ist in Zeiten der Digitalisierung nicht mehr zeitgemäß und fordert den Betreibern von Krematorien eine unzumutbare Archivierung ab. Eine Anpassung der Archivierung auf 5 Jahre würde auch zur Harmonisierung dieser Regelung mit denen anderer Bundesländer wie z.B. Niedersachsen, führen und wäre daher angemessen. Die Archivierung sollte auch digital möglich sein.